

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Zürich



vom 12. Januar 2005

3827. 2004/253

Weisung 220 vom 19.5.2004:

Schulbehördenreorganisation in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung

Eintretensdebatte:

Die Spezialkommission Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement* beantragt Eintreten auf die Vorlage des Stadtrates.

* Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartementes nimmt Stellung.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung:

A. Zuhanden der Gemeinde

Dispositiv Ziff. 1 Gemeindeordnung:

Art. 41 lit. I

Antrag der Kommissionsmehrheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Streichen „insbesondere im Schulwesen“

Antrag der Kommissionsminderheit

Urs Schmid (FDP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Dr. Claudia Rüsche (CVP).

Ablehnung des Abänderungsantrags

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 60 gegen 59 Stimmen zu.



Art. 80 Abs. 2

1. Abänderungsantrag

Antrag der Kommissionsmehrheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Der Gemeinderat umschreibt Aufgaben und Organisation näher. Weiter erlässt er Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.

Antrag Kommissionsminderheit

Urs Schmid (FDP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Dr. Claudia Rüsche (CVP).

Ablehnung des Abänderungsantrags

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 61 gegen 59 Stimmen zu.

2. Abänderungsantrag

Antrag der Kommissionsminderheit

Walter Isliker (SVP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP)

...; er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung (Mitarbeit) und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.

Antrag der Kommissionsmehrheit

Urs Schmid (FDP), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüsche (CVP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Ablehnung des Abänderungsantrags

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Art. 80^{quinquies} Abs. 1 Satz 2

Antrag der Kommissionsmehrheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und Aufgaben der Schulleitungen; er überträgt ihnen die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabebefugnisse.

Antrag der Kommissionsminderheit

Dr. Claudia Rüsche (CVP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Urs Schmid (FDP).

Ablehnung des Abänderungsantrags

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 61 gegen 59 Stimmen zu.



Art. 80^{quinquies} Abs. 1 Satz 3

Antrag der Kommissionsminderheit

Gregor Bucher (Grüne)

... Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über den Lohn und das Leitungspensum sowie das Anforderungsprofil der Schulleitungen und die Fortbildung des Schulteam.

Antrag der Kommissionsmehrheit

Min Li Marti (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Ablehnung des Abänderungsantrags

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Art. 80^{quinquies} Abs. 2

Antrag der Kommissionsmehrheit

Marianne Dubs Früh (SP), Referentin; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Streichen von Abs. 2

Antrag der Kommissionsminderheit

Marina Garzotto (SVP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Walter Isliker (SVP)

Ablehnung des Abänderungsantrags

Enthaltung: Gregor Bucher (Grüne).

Der Minderheitsantrag wird zurückgezogen. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Art. 82 Abs. 2 (neu)

Antrag der Kommission:

Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang der Schulbehörden informieren. Sie bzw. er kann an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden teilnehmen oder sich vertreten lassen, deren Protokolle einsehen und Berichte einverlangen. Sie bzw. er ist befugt, an Stelle der Kreisschulpflegen zu handeln, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.



Art. 83 Abs. 1

Antrag der Kommissionsmehrheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Dr. Claudia Rüsche (CVP), Urs Schmid (FDP)

Die Lehrpersonen unter Einschluss des Betreuungspersonals sowie die Schulleitungen sind je in öffentlich-rechtlichen Organisationen (Konvente) zusammengeschlossen.

Antrag der Kommissionsminderheit

Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP], Referentin); Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Mark Richli (SP)

Ablehnung des Abänderungsantrags

Enthaltung: Min Li Marti (SP).

Der Minderheitsantrag wird zurückgezogen. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Art. 83 Abs. 3

Antrag der Kommission:

Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Vertretungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen haben in den Sitzungen der Schulbehörden beratende Stimme. (Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 8.2.2004)

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Art. 85 Abs. 3

Antrag der Kommissionsmehrheit

Elisabeth Makwana-Boss (SP), Referentin; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüsche (CVP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz überträgt im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen einzelne Ausgabenbefugnisse insbesondere zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets.

Antrag der Kommissionsminderheit

Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Urs Schmid (FDP).

Ablehnung des Abänderungsantrags

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 59 gegen 49 Stimmen zu.



Art. 89 Abs. 3

Antrag der Kommissionsminderheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Urs Schmid (FDP)

Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulpflegen. (Fassung gemäss Gemeindeabstimmung vom 8.2.2004)

Antrag der Kommissionsmehrheit

Marianne Dubs Früh (SP), Referentin; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Ablehnung des Abänderungsantrags

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 60 gegen 59 Stimmen zu.

Art. 91 Abs. 1

Antrag der Kommission:

Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Referentin; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Die Kreisschulpflegen leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Art. 91 Abs. 2 lit. a

Antrag der Kommission:

Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen ihres Schulkreises nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderats

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu. Art. 91 Abs. 2 lit. b

Antrag der Kommissionsmehrheit

Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüttsche (CVP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

b) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer an den Schulen ihres Schulkreises tätigen Mitarbeitenden auf Antrag der Schulleitung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderats

Antrag der Kommissionsminderheit

Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Referent; Urs Schmid (FDP).

b) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer an den Schulen ihres Schulkreises tätigen Mitarbeitenden nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderats

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.



Art. 91 Abs. 2 lit. c

Antrag der Kommission:

Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rütsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

c) Zuteilung der von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b zu den Schulen ihres Schulkreises

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Art. 91 Abs. 2 lit. d

Antrag der Kommission:

Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rütsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

d) Aufsicht über die von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b sowie deren Beurteilung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Art. 91 Abs. 2 lit. e

Antrag der Kommission:

Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rütsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

e) unveränderter Text gemäss lit. c der Weisung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Art. 91 Abs. 2 lit. f

Antrag der Kommission:

Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rütsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

f) unveränderter Text gemäss lit. d der Weisung

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Art. 91 Abs. 2 lit. g (neu)

Antrag der Kommission:

Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rütsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

g) Bewilligung der Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen während der Schulzeiten nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.



Art. 91 Abs. 3

Antrag der Kommission:

Dr. Claudia Rütsche (CVP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Sie können bei der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist verpflichtet, von der Kreisschulpflege beschlossene Anträge an die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz weiterzuleiten. Sie bzw. er orientiert die Kreisschulpflege regelmässig über die Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulpflege unmittelbar betreffen.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Art. 93 Abs. 3

Antrag der Kommissionsmehrheit

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Dr. Claudia Rütsche (CVP), Urs Schmid (FDP)

An den Sitzungen nehmen die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtkonvents der Lehrpersonen und die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtkonvents der Schulleitungen resp. deren Stellenvertretungen mit beratender Stimme teil.

Antrag der Kommissionsminderheit

Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP], Referentin); Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP).

Ablehnung des Abänderungsantrags

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Art. 94 Abs. 1

Antrag der Kommission:

Marianne Dubs Früh (SP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rütsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

... Sie sorgt für die einheitliche und gerechte Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.



Art. 94 Abs. 2

1. Halbsatz vor Aufzählung

Antrag der Kommissionsmehrheit

Mark Richli (SP), Referent; Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Gregor Bucher (Grüne), Marianne Dubs Früh (SP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Claudia Rüsche (CVP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP])

Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

...

Antrag der Kommissionsminderheit

Marina Garzotto (SVP), Referentin; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Walter Isliker (SVP)

Ablehnung des Abänderungsantrags

Enthaltungen: Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Urs Schmid (FDP).

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Art. 95 lit. c

Antrag der Kommission:

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

...

c) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Art. 104 lit. b

Antrag der Kommission:

Gregor Bucher (Grüne), Referent; Präsidentin Ruth Anhorn (SVP), Vizepräsidentin Myriam Barzotto (SP), Marianne Dubs Früh (SP), Marina Garzotto (SVP), Walter Isliker (SVP), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Min Li Marti (SP), Dr. Mischa Morgenbesser (FDP), Mark Richli (SP), Dr. Claudia Rüsche (CVP), Urs Schmid (FDP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP) (i. V. von Esther Weibel Waser [SP]).

Die Schulkommissionen stellen beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

...

b) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat

Der Rat stimmt dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.



Ziff. 1 Dispositiv:
Die Beratung ist abgeschlossen.

Ziff. 2 und 3 Dispositiv:
Keine Anträge.

Damit ist die materielle Beratung der Vorlage zuhanden der Gemeinde abgeschlossen.

Redaktionslesung:

Der Rat überweist das Geschäft der Redaktionskommission zur Überprüfung.

Die Schlussabstimmung über die Vorlage zuhanden der Gemeinde (Dispositiv Buchstabe A) und die Abstimmungen über die Abschreibungsanträge (Dispositiv Buchstabe B) finden gemäss Art. 64 Abs. 2 GeschO GR nach der Redaktionslesung statt.

Damit ist beschlossen:

I.
A. Zuhanden der Gemeinde

1.
Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

Art. 9 Abs. 2 Satz 1

Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Wahlgesetzes vor Ende des Schuljahres durchgeführt.

Art. 9 Abs. 3

Die Ersatzwahlen für die Kreisschulpflegen, die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie für die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Wahlgesetzes durchgeführt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 14

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

lit. a–e unverändert.

f) Beschlüsse, durch die einem Antrag des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder einer Schulkommission keine Folge gegeben wird, ausgenommen Beschlüsse über Initiativen im Sinne von § 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

lit. g–k unverändert.

Art. 35 Abs. 1

Der Gemeinderat wählt:

lit. a–i unverändert.

k) die Mitglieder der Schulkommissionen

lit. l aufgehoben.



Art. 36 Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder den Schulkommissionen angehören.

Art. 37 Abs. 1

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder den Schulkommissionen angehören.

Art. 37 Abs. 2

Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie der Schulkommissionen. Sie erstattet Bericht und Antrag. Sie kann auch mit der Vorbereitung anderer Geschäfte beauftragt werden.

Art. 41 lit. a

Erlass weiterer Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere im Schulwesen

Art. 41 lit. l

Erlass weiterer Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere im Schulwesen

Art. 43 Abs. 1

Streichen der Worte „der Zentralschulpflege“

Art. 43 Abs. 2

Lehnen Stadtrat, Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder die zuständige Schulkommission bei einer Initiative die Antragstellung ab, so kann der Gemeinderat von sich aus der Gemeinde einen Antrag unterbreiten.

Art. 58 Abs. 2 Satz 1

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen.

Art. 60 Abs. 3

In der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besorgt eine von ihr gewählte Vizepräsidentin oder ein von ihr gewählter Vizepräsident die Stellvertretung.

Titel vor Art. 80:

Schule und Schulbehörden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 80

Abs. 1 unverändert.

² Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben; er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.



³ Die Art. 45, 45^{bis} und 47 kommen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 80^{bis}

Das Schulwesen umfasst:

- a) Kindergarten
- b) obligatorische Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht
- c) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Kindergartenkindern und Volksschülerinnen und Volksschülern
- d) Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Jugendmusikschule und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.

Art. 80^{ter}

¹ Der Gemeinderat bestimmt die von der Stadt zu führenden gemeindeeigenen Schulen, er kann insbesondere neue Schulen gründen und bestehende Schulen zusammenlegen.

² Ausgabenbeschlüsse für die gemeindeeigenen Schulen und die weiteren gemeindeeigenen Angebote gemäss Art. 80^{bis} fallen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats.

Art. 80^{quater}

Schulbehörden sind:

- a) die Kreisschulpflegen
- b) die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten)
- c) die Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.

Art. 80^{quinquies}

Den obligatorischen Volksschulen (unter Einschluss von Kindergärten und Betreuungseinrichtungen) und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und Aufgaben der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und Entlastung sowie die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung der Schulteams.

Art. 81

¹ Die Schulbehörden erlassen ihre Geschäftsordnungen unter Vorbehalt von Vorschriften des Gemeinderats gemäss Art. 80 Abs. 2 und 83 Abs. 2. Für die Kreisschulpflegen und die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz setzt der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest.

² Die Schulbehörden können Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie auch Befugnisse der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einzelnen Mitglieder übertragen.



Art. 82

Bisheriger Text wird Abs. 1.

² Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang der Schulbehörden informieren. Sie bzw. er kann an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden teilnehmen oder sich vertreten lassen, deren Protokolle einsehen und Berichte einverlangen. Sie bzw. er ist befugt, an Stelle der Kreisschulpflegen zu handeln, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.

Art. 83

¹ Die Lehrpersonen unter Einschluss des Betreuungspersonals sowie die Schulleitungen sind je in öffentlich-rechtlichen Organisationen (Konvente) zusammengeschlossen.

² Der Gemeinderat regelt Aufgaben und Organisation.

³ Vertretungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen haben in den Sitzungen der Schulbehörden beratende Stimme.

Art. 84 unverändert.

Art. 85

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz überträgt im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen einzelne Ausgabenbefugnisse insbesondere zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets.

II. Kreisschulpflegen und Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

Art. 86–88 und **88^{bis}** aufgehoben.

Art. 89

¹ Für jeden Schulkreis wird eine Kreisschulpflege bestellt.

² Die Kreisschulpflegen bestehen aus der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulpflegen.

Art. 90 aufgehoben.

Art. 91

¹ Die Kreisschulpflegen leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.



² Den Kreisschulpflegen obliegen insbesondere:

- a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen ihres Schulkreises nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderats
- b) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer an den Schulen ihres Schulkreises tätigen Mitarbeitenden auf Antrag der Schulleitung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderats
- c) Zuteilung der von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b zu den Schulen ihres Schulkreises
- d) Aufsicht über die von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b sowie deren Beurteilung
- e) Genehmigung der Beschlüsse der Schulen wie Leitbild und Schulprogramm nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates
- f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen
- g) Bewilligung der Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen während der Schulzeiten nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats.

³ Sie können bei der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist verpflichtet, von der Kreisschulpflege beschlossene Anträge an die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz weiterzuleiten. Sie bzw. er orientiert die Kreisschulpflege regelmässig über die Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulpflege unmittelbar betreffen.

Art. 92 unverändert.

Art. 93

¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen.

² Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ An den Sitzungen nehmen die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtkonvents der Lehrpersonen und die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtkonvents der Schulleitungen resp. deren Stellenvertretungen mit beratender Stimme teil.

Art. 94

¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche und gerechte Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.

² Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulpflegen
- b) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderats
- c) Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt
- d) Erstattung des Geschäftsberichts über die Kindergärten und die Volksschule zuhanden des Gemeinderats



- e) gesamtstädtische Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden
- f) Aufsicht über die Privatschulen, zu welchem Zweck sie eine beratende und unterstützende Kommission bestellen kann.

Art. 95

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplanung, Voranschlag, Jahresrechnung
- b) Stellenbegehren
- c) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat
- d) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung
- e) Erlass der Vorschriften über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung/Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleiter
- f) Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche ihre Zuständigkeit übersteigen.

Art. 96–99 aufgehoben (infolge Wegfalls der Zentralschulpflege)

Art. 100

Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für den Kindergarten und die Volksschule gemäss Art. 80^{bis} lit. a und b werden unentgeltlich abgegeben.

III. Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen

Art. 101

Es bestehen folgende drei Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

1. Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung (Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Freiwillige 10. Schuljahre und Berufswahlschule)
2. Schulkommission für die Jugendmusikschule
3. Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote.

Art. 102

¹ Den Schulkommissionen gehören die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Präsidentin bzw. Präsident und je 17 weitere Mitglieder, die einschliesslich einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten vom Gemeinderat gewählt werden, an.

² Die Rektorin bzw. der Rektor, soweit eine solche bzw. ein solcher der Schule vorsteht, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Lehrerkonvents sowie eine Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule nehmen an den Sitzungen der Schulkommissionen mit beratender Stimme teil.



Art. 103

Den Schulkommissionen stehen zu:

- a) Aufsicht über die unterstellten Schulen, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden
- b) Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Schulvorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- c) Erstattung des Geschäftsberichts an den Gemeinderat
- d) Anstellung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Schulleitungen, deren Stellvertretungen und weiterer Lehrpersonen mit Leitungsaufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- e) Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.

Art. 104

Die Schulkommissionen stellen beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung
- b) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat
- c) Erlass von allgemeinen Vorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Stadtrates fallen, insbesondere über die Anstellung/Besoldung der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die Erhebung von Schul- und Kursgeldern
- d) Schaffung neuer Lehrstellen
- e) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und Schulräumen sowie anderer Gebäude für die Zwecke der Schule
- f) andere Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche die Zuständigkeit der Schulkommission übersteigen.

Art. 105–108 aufgehoben.

2.

Der Stadtrat setzt diese Änderungen der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

3.

Die gestützt auf die bisherige Gemeindeordnung bestehenden Erlasse gelten weiter bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Behörde.

II.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird der Redaktionskommission zur Überprüfung zugewiesen.

Mitteilung an den Stadtrat.



Im Namen des Gemeinderates

Präsident

Sekretärin